

Grußwort bei der Regionalkonferenz West zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes am 21.11.2018 in Düsseldorf

„Selbstbestimmt Leben in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Michael Löher,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg,
sehr geehrter Herr Landesrat Matthias Münning,
sehr geehrte Damen und Herren Vertreter der Leistungsträger, der
Leistungserbringer sowie der Interessenvertretungen der Menschen mit
Behinderungen,

Herr Minister Laumann hat mich gebeten, zu Ihnen zu sprechen – leider
ist er am heutigen Vormittag kurzfristig verhindert.

Das ist sehr bedauerlich. Es gibt mir aber auch die Gelegenheit, mich
Ihnen heute vorzustellen als neuer Leiter der Gruppe „Inklusion von
Menschen mit Behinderungen“ im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ein Thema, das für mich in dieser neuen Funktion eine ganz wesentliche
Rolle spielt, ist natürlich die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes als
eines der großen sozialpolitischen Reformvorhaben der vergangenen
Jahre.

Das BTHG bedeutet nicht weniger als einen umfassenden
Systemwandel in der Behindertenhilfe, insbesondere

- die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe,
- die Stärkung von Wunsch- und Wahlrecht,
- sowie eine Personen- statt Einrichtungszentrierung.

Damit verbunden ist das Ziel, Menschen mit Behinderungen ein
möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Warum ist diese Reform besonders wichtig?

Die Menschenwürde ist ein tragendes Verfassungsprinzip. Das heißt vor allem: Die Achtung der Würde eines jeden Menschen sowie der Freiheit, Herr über das eigene Leben zu sein und diesem Leben vielfältige Wahlmöglichkeiten zu eröffnen.

In Bezug auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in unserem Land bedeutet das konkret:

- Menschen mit Behinderungen sind keine Bittsteller,
- Leistungen müssen dem Menschen folgen, nicht der Mensch den Leistungen,
- Menschen mit Behinderungen muss auf Augenhöhe begegnet werden, ihre Bedürfnisse müssen ernst genommen werden, es darf nicht über sie entschieden werden.

Das BTHG stellt darum den Mensch mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt – ein lange überfälliger Paradigmenwechsel im Hinblick auf das selbstbestimmte Leben in unserem Land!

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BTHG bringt in der Theorie viele Verbesserungen mit sich, die jetzt vor Ort in der Praxis mit Leben gefüllt werden müssen.

Am 3. August 2018 erfolgte die Verkündung unseres Landesausführungsgesetzes und damit insbesondere die Festlegung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen.

Unser Ziel dabei: Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erbracht und Schnittstellen vermieden werden. Das heißt, das Geld soll unmittelbar bei den Betroffenen ankommen und nicht in neue Strukturen, Behörden und Verwaltungen fließen. Vorhandene Strukturen und Angebote finden dabei selbstverständlich Berücksichtigung.

Das Ausführungsgesetz folgt dabei der Logik des BTHG und trennt die Zuständigkeiten für Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen. Das ist ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung aller Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Wohnform, in der sie leben. Die Zuständigkeit für die Existenzsicherung liegt darum bei den Kommunen.

Fachleistungen an erwachsene Menschen mit Behinderungen werden zukünftig einheitlich in Verantwortung der Landschaftsverbände erbracht.

Die Landschaftsverbände sorgen damit für eine einheitliche Qualität der Leistungserbringung. Die Entwicklung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes, das die Wünsche der Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt stellt, ist hierzu ein wichtiger Schritt.

Das Ausführungsgesetz schafft so eine gute Grundlage, um die derzeit laufenden Rahmenvertragsverhandlungen zwischen Leistungsträger- und Leistungserbringerseite fristgerecht abschließen zu können.

Der bisherige Prozess und der sichtbare Einigungswille der Verhandlungspartner stimmen unser Haus positiv, dass dies gelingt und dadurch auch mit In-Kraft-Treten des neuen Leistungsrechts zum 1. Januar 2020 eine nahtlose Leistungserbringung gewährleistet werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe in großen Teilen vom Kopf auf die Füße gestellt.

Das BTHG birgt damit viele Chancen – aber auch Unsicherheiten und Ängste bei allen Beteiligten:

- Was verändert sich für mich persönlich als bislang Anspruchsberechtigter? Erhalte ich auch in Zukunft die Unterstützung, die ich benötige?
- Ist für mich als Leistungserbringer auch im neuen System die erforderliche Hilfeerbringung darstellbar oder bleiben erhoffte Verbesserungen in der praktischen Umsetzung auf der Strecke?
- Kann ich als Leistungsträger meinem Sicherstellungsauftrag zur bedarfsgerechten Leistungserbringung im Hinblick auf das neue Leistungsrecht rechtzeitig vollumfänglich gerecht werden?

All diese Fragen müssen wir erst nehmen. Auf Wunsch der Länder enthält das BTHG darum verschiedene Sicherungsmechanismen.

Hierzu gehört neben dem gestaffelten In-Kraft-Treten auch eine umfangreiche Umsetzungsbegleitung und Evaluation der Folgen des BTHG.

Wir in Nordrhein-Westfalen werden bei der Umsetzung sehr genau darauf achten, dass diese nicht zu Lasten sondern nur zum Wohle der betroffenen Menschen geht.

Im Rahmen der Umsetzungsbegleitung findet auch die heutige Veranstaltung des Deutschen Vereins statt. Ich bin dankbar dafür, dass so Dialog und Transparenz geschaffen werden, denn die Umsetzung des BTHG ist selbst für Experten hochkomplex.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein weiteres „Produkt“ der Umsetzungsbegleitung ist das gemeinsame Verbundprojekt der beiden Landschaftsverbände zur Trennung der Leistungen, das auch später noch Thema sein wird.

Die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen wird erforderlich als eine Folge der schon eingangs erwähnten „Personenzentrierung“ im Zuge der Auflösung der bisherigen Unterscheidung zwischen stationärem und ambulantem Wohnen.

Auch das Thema der Trennung der Leistungen ist hochkomplex. Darum ist es wichtig, vor „Scharfschaltung“ des neuen Leistungsrechts diese und andere Regelungen zu erproben und so bei Bedarf nachsteuern zu können.

Was bei allen Umsetzungsschritten aber besonders wichtig ist: Bei allen Problemen und Schwierigkeiten, die sich in der praktischen Umsetzung noch ergeben werden, dürfen wir nicht vergessen, welchen Zweck das BTHG verfolgt, nämlich Leistungen personenzentrierter, besser, passgenauer zu machen – im Sinne der betroffenen Menschen.

Sollte es im Ergebnis bloß darum gehen, Verschlechterungen zu verhindern, dann hätte das BTHG sein Ziel eindeutig verfehlt!

Darum mein Wunsch heute: Behalten wir alle das Ziel der „Personenzentrierung“ und die damit verbundene Selbstbestimmung immer vor Augen und nehmen wir diesen Fokus auch heute Nachmittag mit in die Foren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BTHG ist nicht bloßes Gesetz sondern ein umfassender Systemwechsel.

Die ersten Schritte hierzu sind gemacht, viele weitere müssen aber noch folgen.

Dafür müssen wir alle bereit sein, ausgetretene Pfade zu verlassen und Neuland zu betreten.

Wege entstehen dadurch, dass man sie geht. Lassen Sie uns diese Wege gemeinsam beschreiten!